



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2014

3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21.1
(S/PRST/2012/10) und 2. Oktober 2013 (S/

in Bekräftigung seines nachdrückliche
keit, Einheit und territorialen Unversehrthe
der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner Empörung
maß der Gewalt und die Tötung von mehr
10.000 Kinder, infolge des syrischen Konfl
tionen und seine Sonderbeauftragte für Kind

zutiefst betroffen über die weitere V
Lage in Syrien und darüber, dass jetzt mehr
ter 7,6



syrischen Konfliktparteien den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in ganz Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen,

feststellend, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die mehr als 3,2 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 2,5 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der anhaltenden Gewalt aus Syrien geflohen sind, und *in der Erkenntnis*, dass die fortwährende Verschlechterung der humanitären Lage in Syrien weiter zu der Flüchtlingsbewegung beiträgt und die regionale Stabilität gefährdet,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, einschließlich der rund 400.000 Menschen, die seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) aus Syrien geflohen sind, und *eingedenk* der immensen Kosten und sozialen Probleme, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen,

mit Besorgnis feststellend, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf zurückbleibt, daher alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut *nachdrücklich auffordernd*, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der Berliner Erklärung vom 28. Oktober 2014,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit in Syrien zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, *betonend*, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht *erneut betonend*, dass diejenigen, die in Syrien derartige Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

unterstreichend, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt,

feststellend, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien des innersyrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sofort nachkommen und alle Bestimmungen der Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) des Sicherheitsrats und der Erklärung seines Präsidenten

